

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Magister Braunsdorfs gesammelte Nachrichten zur geographischen Beschreibung der Herrschaft Jever

Braunsdorf, Johann Gottlieb Siegesmund

Jever, 1896

Drittes Kapitel. Beschreibung des Kirchspiels Sande.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4368

In dem vom Kirchspiele Bant übrig gebliebenen Theile waren jedoch große Seebalgen durch die Fluth von 1511 zurückgeblieben, die sich immer mehr vergrößerten und Schaden anrichteten. Im Jahre 1595 entschlossen sich daher die jeverschen Unterthanen, sie zu deichen zu lassen. Mit dem 23. April fing man mit dem Spey- oder Jckerloch*) an, das eine gewaltige Brake zwischen Rüsringen und der Ahne war, schlug sie glücklich zu und that desgleichen mit der Beckenkuhle, worauf denn mit viel Mühe und Arbeit auch die Banter Brake, vorher ein gewaltiges Loch, die von 1525 an die Grenzscheide zwischen dem Gödenschchen und Jeverschen Gebiet war, glücklich gedämpft wurde.

Das ganze Kirchspiel besteht aus 216 großen und kleinen Häusern, als 53 Bauern- und 163 Häuslingshäusern, worin im Jahre 1791 an Seelenzahl ange-
troffen wurden 1037 Seelen.

Drittes Kapitel.

Beschreibung des Kirchspiels Sande.

Dies Kirchspiel würde nach seinem ersten Umfange zu den kleinen Jevelands gehören, wenn es nicht durch die mannigfaltigen Eindeichungen und durch den übrig gebliebenen Theil des Kirchspiels Seediek, wovon 1522 noch ein Groden wieder eingedeicht worden ist, und durch den Ueberrest des Kirchspiels Ahm und die eingedeichten Groden nun einen größeren Umfang erhalten hätte, wodurch es jetzt unter die großen und volkreichen Kirchspiele gezählt werden muß.

Selbst bei dem Pastoreihause war vor dem Jahre 1590 noch alles, was jenseits des alten Deichs bis zum Mittel- und Neuen Deiche liegt, unter Wasser, so daß man über den Sand nicht nach dem Ellenserdamm und ins Barelche oder Oldenburgische kommen konnte, sondern über Repsholt und Friedeburg seinen Weg nehmen mußte.

*) Der Weg, der dahin ging und noch geht, hieß und heißt noch der Speiweg.



Wegen des starken Zuwachses, den das Kirchspiel nach und nach erhielt, ward die Kirche zu enge und die Hinzugekommenen mußten so lange, bis die Sander Kirche mit Brücheln versehen war, nach Neustadt zur Kirche gehen, woher es kommt, daß die Einwohner auf dem Ahm noch Kirchenstühle in der Kirche zu Neustadt haben.

Zu dem eigentlichen, alten, ehemaligen Kirchspiele Sande, das überhaupt den besten Boden in Seeverland und auch die reichsten Einwohner hat, gehört:

1. das Loog, das aus dem Pastorei-, Schul- und Armenhause, dem Wirthshause, einem Kaufmannshause und einigen andern Häusern besteht.

2. gehören dazu 10 Landgüter, davon eins in der Dollstraße befindlich ist. Die andern, welche keinen Namen haben, liegen alle von der Kirche nach Neustadt zu. Besonders zeichnet sich darunter ein Landgut aus, das man gemeiniglich Großenstede, weil es die Familie Großen's ehedessen besessen, oder auch Busch nennt, weil es mit einem doppelten Graben und Erdwall, der stark mit Bäumen bepflanzt und einem kleinen Busche ähnlich sieht, umgeben war. Beim Eingange war eine Zugbrücke, die aber der jetzige Besitzer, Ortgies Harms, weggenommen hat.

3. Fischerhörn bei dem Ellenferdamm, das aus einer Reihe Häuslingshäusern besteht, macht die Grenze zwischen Seeverland und Oldenburg.

4. die Fuleriege ist eine mit Häuslingshäusern behaute Heerstraße, die nach Neustadt und dem Ellenferdamm führt, und wo eine Nebenschule befindlich ist.

5. die Dollstraße ist ebenfalls eine mit 4 Häusern besetzte Heerstraße, auf welcher man nach Neustadt kommen kann und wo außer den Häuslingshäusern das schon erwähnte Landgut befindlich ist.

6. das Feldland, das zwar an mehrere Gutsbesitzer vertheilt ist, auch der Pastorei gehört ein Stück davon, wovon 16 Grasen Kammerland, das jährlich 2 Thlr. an die Kammer bezahlen muß; jedoch ist hier auch noch ein eigenes Landgut nebst Behausung befindlich außer den bereits genannten 10 Landgütern.

Hinzugekommen und eingepfarrt in dieses Kirchspiel sind nach und nach:

a. der Seediek, welcher aus 7 Landgütern besteht, die von dem durch die Wasserfluth von 1511 verunglückten Kirchspiele Seediek übrig geblieben sind, und die durch den gemeinen Weg, welcher zwischen ihnen und dem Kirchspiele Sande befindlich ist, von einander getrennt und unterschieden werden. Sie gehören 1. Gerd Dehtrichs, Gerd Pauls Erbe, 2. Dnne Abken Dehtrichs, 3. Renke Rippens, 4. Renke Brahms, 5. das vormals Plaggische Landgut, 6. Franz Conrads, 7. Frerich Bilfingers. Nur durch ausdauernde Beharrlichkeit beim Eindeichen und durch vieles flehentliche Bitten bei der damaligen Regentin, Fräul. Marien, haben deren Besitzer diesen Distrikt, der von Mariensiel bis ans Sandeler Voog sich erstreckt, erhalten, der durchaus ausgedeicht und dem Meere preisgegeben werden sollte. Hamelmann (Chr. p. 320) spricht von 9 Seediekern, woraus man schließen könnte, daß nur die 7 erhalten, die zwei andern aber ausgedeicht worden sind.

Hierzu gehört auch:

- aa. der Alte Hof (olle Hof), wo das ehemalige Voog des Seedieker Kirchspiels gewesen; er besteht aus 3 Häuslingshäusern, worunter das eine, wozu etwas Land gehört, auf der Stelle erbaut ist, worauf die Kirche gestanden, wie an den großen Steinen und den ehemaligen Begräbniskellern noch sichtbar ist. Da wo das Fundament der Kirche befindlich, geht jetzt der Weg beim Hause lang.
- bb. die Sandumer Mühle, wozu auch etwas Land gehört.
- cc. Klein- oder Bütt-Marienshausen, ein herrschaftliches Vorwerk von 152 Grasen, das Fräulein Maria von den ausgedeichten Seedieker Landen wieder hat eindeichen lassen.
- dd. der Bulster oder Bollenser Deich, wo ehedessen auch ein Siel gleiches Namens gewesen, ist mit einigen Häuslingshäusern bebaut. Die dabei befindliche Straße geht von dem Alten Hof nach Mariensiel.

b. der Ahm, ein Distrikt von 11 Landgütern, als 1. Amme Gerhards jun., 2. Tiark Buschers, 3. das Kehlköpfen, adlig frei, 4. Joh. Bohmfalks, 5. Bübbert Stevens bei Neustadt, worauf nun ein Häuslingshaus befindlich, 6. Tönnies Janßen bei der Fulriege, 7. Peter Buschers, 8. Amme Gerhards sen., 9. die sog. olle Karf, der Ort, wo die Ahmer Kirche gestanden haben soll, 10. Hinrich Müllers, 11. das Landgut eines Ministers N. N. Sie sind alle von dem bei der Fluth 1511 verloren gegangenen Kirchspiele Ahm, oder Oberahm, übrig geblieben. Von diesen Landgütern heißt eins Edo Ulfers Stätte, auch Kehlköpfen, das der Graf Johann von Oldenburg am 27. Sept. 1580 dem Freiherrn Franz Wallrab von Frydag, zu Gödens und Utterswehr Häuptling, nebst seiner Gemahlin und Leibbeserben frei gegeben und dabei die Macht ertheilet, selbiges zu verheuern, zu verpfänden und ihres Gefallens damit zu walten, jedoch daß die von Frydag zu Gödens dagegen für den Nothfall einen gerüsteten Mann halten sollten. Anno 1653 hat der Baron Franz Frehtag zu Gödens dies Gut an einen Kaufmann zu Neustadt, Hohle Hillers, mit der adligen Freiheit für 2500 Thlr. verkauft, dessen Erben es nachher besessen. Gedachte Freiheiten sind nachmals am 30. Juli 1669 von der verwittweten Fürstin von Anhalt-Zerbst Sophia Augusta und am 2. Juni 1734 vom Fürsten Johann August an Catharina Gruben und Hohle Hillers Hoppen ertheilet, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß bei allen und jeden Veränderungen die landesherrliche Confirmation um besserer Nichtigkeit willen sollte nachgesucht werden, was auch im Sept. 1743 von Anna Gertraut Dassen, verw. Hoppen, und Inse Beata Lammers, geb. Gruben, geschehen ist. Anno 1751 den 28. Mai ward Johanna Elisabeth Catharina Gruben und als des Hohle Hillers Hoppen Erbin, Inse Beate Lammers geb. Gruben und Johann Clafen von der verw. Fürstin Johanna Elisabeth damit belehnt. Und 1793 den 1. Juni geschah

ein gleiches von der Durchlachtigsten Fürstin und Landes-Administratorin Friederika Augusta Sophia an des Enno Johann Brandts Wittve und Johann Hinrich Taute, Zinngießer zu Neustadt.

Im Kaufbriefe von 1653 ist ausdrücklich bestimmt, daß dies adelige Landgut 16 Thlr. an die Kirche zu Sande zahlen müsse. Es soll dies vermöge eines Kontrakts zwischen der Kirche und Haro von Freitag d. d mens Nov. 1607 geschehen müssen, wodurch dies Gut von allen Kirchenanlagen befreit worden. Hieraus würde also folgen, daß dies Gut vorher pflichtig gewesen, gleichwohl hat man nicht auffinden können, daß es ehemals an die herrschaftliche Kammer einige Gefälle entrichtet habe.

Unter diesen 11 Landgütern ist ferner eins, wovon das Wirthschaftsgebäude eingerissen und an dessen Stelle ein Häuslingshaus erbaut worden.

Ferner gehören hierher:

- aa. einige Häuslingshäuser, zu denen der Reithuck gehört, wobei einiges Land befindlich ist.
- bb. Das Oberahmer Vorwerk, das beinahe aus 1000 Grasfen bestehet, und das Graf Johann von 1592 an von dem ausgedeichten Kirchspiele Ahme wieder zu bedecken angefangen und sein Sohn und Nachfolger, Graf Anton Günther, von 1643 bis 1664 geendigt hat. Hierdurch hielt sich der letztere für berechtigt, dies Vorwerk seinem natürlichen Sohne, dem Grafen von Aldenburg, in seinem Testamente zu vermachen, von dem er sagt, daß er es durch den Ellenser Überschlag an jeverländischer Seite gewonnen und 1643 zwischen Mariensiel und Oberahm eingedeicht habe. Er überließ es ihm mit aller Oberbotmäßigkeit und Gerechtigkeit. Unter den 4 Töchtern, die der Graf von Aldenburg nachließ, ward das Fräulein Sophie Elisabeth den 11. Febr. 1680 an den Baron Franz Heinrich von Frydag zu Gödens vermählet, und erhielt dies Vorwerk, das bis dahin zu Kniphausen gehörte, zur Aussteuer, wodurch es mit Consens des Hauses Anhalt an das Haus Gödens kam und zwar mit aller obern und niedern Botmäßigkeit,

jedoch mit Vorbehalt der Territorial- und hohen Landesobrigkeit jeveischer Seits, auch der Judicatur in solchen Fällen, wo poena corporis afflictiva stattfindet, laut des mit dem Hause Gödens getroffenen Vergleichs vom 20. Nov. 1688, desgl. vom 16. Juli 1669 und 26. April 1675, welche in dem Erbvergleiche vom 12. Juli 1693 wiederholt worden sind. Von dieser Zeit an besitzt das Haus Gödens dieses Vorwerk unter vorerwähnten Bedingungen und haben die Bewohner die Freiheit, sich sowohl nach Neustadt, als nach dem Sande zur Kirche zu halten, doch sind sie auch der jeveischen geistlichen Jurisdiction unterworfen.

Bei diesem Vorwerk sind noch befindlich:

- aaa. eine Anzahl Häuslingshäuser,
- bbb. eine Pelmühle,
- ccc. eine Delmühle, die letzteren beide dem ehemaligen Kaufmann Nantes, der sie hat erbauen lassen, zugehörig, jetzt dessen Tochter zu Neustadt, verhelichte Blumenbachen.

cc. Das neue Oberahmer Vorwerk; ob es gleich diesen Namen führt, so lehrt doch der Augenschein, daß es nicht zu den Ahmer Ländern gehören kann, sondern es muß vielmehr zu dem Groden gehören und es scheint das erste auf dem Groden erbaute Haus zu sein, wenigstens läßt sich dies mit Wahrscheinlichkeit aus dem Alter des Hauses schließen. Dies ist nicht vermöge des unten erwähnten Tractats abgetragen worden, sondern solches ist schon bei den Fideikommißtractaten 1666 vom Grafen Anton Günther dem Hause Anhalt pleno jure übertragen und im Erbvergleiche vom 10. Juli 1669 bestätigt worden. Es ist nachher auf Erbpacht gegeben und besitzt es jetzt Balster Rippen.

Es ist gleichfalls vom Grafen Anton Günther bedacht worden und hat ein ansehnliches Gebäude, das mit einer Zugbrücke versehen war, die aber seit etlichen 20 Jahren weggenommen ist. Die darüber entstandenen Erbstreitigkeiten zwischen dem Hause Anhalt und dem Grafen von Oldenburg schlichtete der Vertrag vom 26. Nov. 1674 zwischen

dem Fürsten Carl Wilhelm und dem Grafen von Oldenburg. Seit dieser Zeit gehört dies Vorwerk zur Herrschaft und ist im Sandumer Kirchspiele eingepfarrt.

dd. der Oftergroden, so zunächst an dem Oberahm belegen und dem Grafen von Oldenburg zugehörte, aber durch obigen Vergleich an die Herrschaft Jeber wieder gekommen und zum Sande eingepfarrt worden ist. Der jetzige Besitzer und Bewohner ist Franz Harms, der es von seinem Vater Ortgies Harms, welcher es von weil. Franz Ico Alefers Erben gekauft hat, ererbte. Da es ein adliges Landgut ist, erhielt er am 1. Juli 1793 von neuem die Belehnung, wie dies auch am 27. März 1717 und den 22. Jan. 1753 geschehen war.

ee. der Alte Deich beim Oberahm und die auf demselben wohnenden Unterthanen, wozu auch die schon erwähnte Fuleriege gehörte, welche sich gleichfalls der Graf von Oldenburg zueignete und nach obigem Vergleich wieder an Jeberland abgetreten wurde.

ff. Hierzu gehört ferner der Landesantheil, der von dem Ellenserdamn zu Jeberland gehört, welchen Graf Johann zu Oldenburg 1592 zu bedeichen angefangen, sein Sohn Graf Anton Günther aber erst 1615 am 31. Juli beendigt hat und wodurch an die 2000 Fück Landes von dem ehemaligen Kirchspiele Ellens, das durch die Fluth vom 17. Nov. 1218 verloren gegangen und wodurch Oldenburg von Jeberland getrennt worden war, eingedeicht wurden. Nach Endigung dieser Bedeichung ließ der Graf im ganzen Lande ein Dankfest vermöge Befehls d. d. Prag, den 22. Juni 1615, halten. Von den Streitigkeiten, die die Holländer und Ostfriesen darüber erregt, kann man in Winkelmanns Chronik p. 127 und 128, ferner in Freeses Geogr. Beschr. v. Ostfriesland p. 371 bis 373 und in Wiardas Ostfr. Gesch. III, 350 und IV, 18 ff. nachlesen.

Die Bedeichung geschah mit Hülfe der jeberschen Unterthanen, die große Summen dazu gegeben

haben. Uebrigens gehört der ganze Ellenserdamm nach Oldenburg und nur das diesseits stehende jeversche Zollhaus mit den dazu gehörigen Ländereien, die von den gewesenen Ahmer Ländern dadurch gewonnen wurden und sog. Kammerland sind, gehört zur Herrschaft Zeven und dem Kirchspiele Sande; sie liegen nach Oberahn zu.

Zu Ellens lag ehedessen ein Siel und am 13. Juli 1608 ließ Graf Anton Günther wieder einen im neuen Damme legen, was auch 1663 den 23. Sept. geschah. Damals hat der Prediger aus Neuenburg, Hinr. Koller, eine Predigt darin gehalten über Ps. 89, V. 50; sie ist in 4^o gedruckt.

Das Land, welches zwischen Zeven und Oldenburg die Grenze macht, pflegt das Siland genannt zu werden.

c. Marienhausen, ein herrschaftliches Vorwerk aus 180 Grasfen bestehend, davon der Pächter 150 und der Amtmann daselbst 30 im Gebrauch hat. Es ist von Frl. Marien eingedeicht worden. Nach der Lage läßt sich nicht anders vermuthen, als daß auch dies Land zu den verloren gegangenen Seedieler Ländern gehörig gewesen. Außer dem von Frl. Marien im Jahre 1564 darauf erbauten Grasshause ließ sie noch darauf von 1568—71 ein schönes Schloß erbauen, das mit einem Thurme geziert und mit einem breiten Wassergraben versehen war, über welchen eine Zugbrücke ging. Im Jahre 1739 ließ Fürst Johann August diesen Thurm, gleich dem jeverschen, mit einer Spitze versehen und kurz vor seinem Tode noch einen andern erbauen, wodurch das Marienhäuser Schloß mit dem zu Gödens Aehnlichkeit erhalten sollte. Der Tod übereilte ihn, ehe der Bau vollendet, und der Thurm nur erst bis zum Dache aufgeführt war, welchen sein Nachfolger Fürst Johann Ludwig nachmals mit Schiefer decken ließ. Den 26. Juli 1768 entstand durch Einschlagen des Blitzes Brand in dem Thurme, der aber bald gelöscht und der angerichtete Schaden wieder ausgebessert wurde. Vom Schlosse zu Marienhausen ward 1792 der

eine Flügel abgebrochen, welcher den Einsturz drohte, dem die Kammer durch Reparatur nicht vorbeugen wollte. Die mehrjährige, zahlreiche, militärische Einquartierung darin in den Jahren 1780—86 mag wohl vieles zum drohenden Einsturz beigetragen haben. Wahrscheinlich steht nunmehr dem ganzen Schlosse kein besseres Schicksal bevor.

Auf der rechten Seite des Schloßplatzes befindet sich ein eigenes Haus, das zur Wohnung für den rüstringischen Vogt oder Amtmann erbaut worden, der zugleich die Zimmer des Schloßes zu seinem Gebrauche hat.

Dies Vorwerk und Schloß hatte Graf Anton Günther in seinem Testamente seiner nachgebliebenen Wittve zum Wittwenunterhalte mit dem sämtlichen Inventario bestimmt; nach ihrem Tode aber sollte es seinem Sohne, dem Grafen von Oldenburg, erb- und eigenthümlich zufallen. Hiermit war das Haus Anhalt nicht wohl zufrieden und in dem Erbtheilungs-Receß von 1669 trat es daher der Graf wieder ab und es ist seitdem ein Pertinenzstück der Herrschaft Fever geblieben. Schon 1668 den 14. Januar war zu Barel der oldenburgischen Erbschaft wegen eine Conferenz gehalten worden, wobei sich der Graf von Oldenburg erklärte, daß er Marienhausen abtreten und sich über andre in Communion stehende Güter gleichfalls gütlich vertragen wollte.

- d. Mariensiel, dessen Grund auch ehedessen Seedieker Boden gewesen ist, ein wohlbebauter Ort, wozu auch ein Landgut gehört. Der Siel selbst wurde 1570 von Frl. Marien gelegt, aber 1608 wieder zugehämpft. 1667 ward er wieder geöffnet und der Siel hierzu von Barel gekauft, wo er schon 2—3 Jahre als Siel gebraucht worden war. Im Monat Juni desselben Jahres ward darauf das Tief von Mariensiel bis an den Madefluß geschlötet. In der Fluth von 25. Dec. 1717 ging dieser Siel verloren, wodurch es kam, daß Rüstingen bei dieser Fluth so viel Schaden litt. Im Jahre 1722 kam der Bau des neuen Siels wieder zu Stande, darin am 17. Sept. der Prediger zu Sande

Anton Dietrich Drost die Predigt über Ps. 60, V. 3—6 gehalten und den Siel mit einer schwangern Frau verglichen hat. Das Tief wurde damals auch neu gegraben und das Außentief im Monat Oct. dess. J. geschlötet. 1761 hat hier wiederum ein neuer Siel gelegt werden müssen. Ehedessen ist der Siel auf der andern Seite bei dem ehemaligen Peperischen Hause befindlich gewesen.

e. der Groden, den man wohl auch den Salzen Groden zu nennen pflegt, und von dem man, da das bereits erwähnte Vorwerk Neuoberahm mit in diesem Distrikte und Deichschlusse liegt, von welchem Graf Anton Günther in seinem Testamente sagt, daß er es 1643 eingedeicht, also glauben sollte, daß dieser ganze Groden zu dieser Zeit müsse eingedeicht worden sein. Und weil Graf Anton Günther mit dem von ihm bedachten Groden zum Besten seines Sohnes testierte, so mag wohl dieser ganze Groden unter dem Namen Neuoberahm verstanden und bei dem Fideicommiß-Traktate von 1666 dem Hause Jeber abgetreten worden sein, was auch in dem Erbtheilungs-Receß von 1669 bestätigt worden ist. Zu diesem Groden gehören folgende Landgüter:

aa. das Vorwerk, Neu-Oberahm genannt, jetzt Joh. Rippen.

bb. Buschhausen, ein ganz freies Land, daher auch fürstlich frei genannt, das weder herrschaftliche, noch sonstige Gefälle oder Dienste leistet, groß 172 Grasen, davon die schöne Behausung mit einem Busch umgeben ist. Es hat zuerst der hannöverschen Familie derer von dem Busche zugehöret. Mit einem derselben, Olimar von dem Busch, war Graf Anton Günther 1663 einen Participations-Vergleich eingegangen, nach welchem jener 7000 Rthlr. herschießen und dagegen 116 Stück zu 160 □-Ruthen, die Ruthe zu 18 Fuß, von der damals vorgehabten und anno 1665 beendigten Eindeichung bei Barel und Wapel zu erwarten haben sollte, idque cum omni exemptione ab oneribus, tam ordinariis, quam extraordinariis, realibus et personalibus

et privilegio piscandi. Diese 116 Jüde sind auch darauf wirklich dem Herrn von dem Busche auf dem Neu-Oberahm zugemessen worden, woraus dies Landgut mit vorerwähnter Freiheit entstanden ist, welches folglich auch kein Ritterpferd giebt. Aus dieser Relation erhellet, daß die oben aufgestellte Hypothese von dem neuen Oberahm einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit erhält.*) Der ige Besitzer Ortgies Harms hat es von der Familie von dem Busche für 15000 Rthlr. erkauf. Nach einem vorhandenen Rescripte haben die von dem Busche das Privilegium erhalten, daß sie nur bei einem Obergerichte verklagt und erscheinen dürfen, der Jurisdiktion des Vogts oder Amtmanns also nicht unterworfen sind.

Nach dem Tode seines Sohnes, Christophre Harms, der es zuletzt bewohnte, hat der Besitzer Ortgies Harms dies fürstlich freie Gut von 116 Jüde des vortrefflichsten Kleilandes, das zu den vorzüglichsten des ganzen Severlands gehört, am 21. Dec. 1799 im Wirthshause zu Sever, die Weintraube genannt, bei der verwittweten Hammer Schmidten verkaufen lassen und ist es von des igenen Besitzers Brudersohn, auch Ortgies Harms genannt, für 27000 Thlr. erkauf worden.

- cc. Heinke Weiher's Landgut.
- dd. Franz Sohls Landgut.
- ee. Dr. Toels, ehemals Gerd Prulls Landgut.
- ff. Albert Rippens Landgut.
- gg. Ricklef Strömers Landstelle.
- hh. die Meierei, der Landrichterin Großen ehedessen zuständig.
- ii. Albert Brahms Landgut.

Diese sämtlichen Grodenländer müssen, bis auf Buschhausen, jährlich an die Kammer von jedem Grase 2 Thlr. bezahlen.

*) Die genauen Zeitangaben der Bedeckungen im südlich.n Jadebusen bei D. Tenge, der Sever'sche Deichband. p. 64 ff.

- f. Der Spinolas Groden (Spinelas) ist ein kleines Landstück von ungefähr 10 Grasfen, das bei Mariensiel liegt und woraus die Deicher meistentheils die Deichsoden zu stechen pflegen.
- g. Der Marschalls- oder Rötterikische Groden, der von dem gräflich oldenburgischen Geheimrath Sebast. Friedr. v. Rötterik, unter dessen Direktion er in den Jahren 1664 und 1665 eingedeicht wurde, seinen Namen hat, gehört theils nach Oldenburg, theils nach Jeverland. Der jeversche Antheil beträgt 86 Stück 18 Ruthen und 16 Fuß. Sonst ist der ganze Groden mit Pütten, Deichen und inwendigen Schlöten 172 Stück 114 Ruthen 17 Fuß, nach einem neuen Stück-Maße à 160 Ruthen, die Ruthe zu 18 Fuß groß, vermessen worden. Der übrige Theil gehört ganz nach Oldenburg. Der Deich dieses Grodens bis an die See vom Neuen-Oberahm ist 315 Ruthen lang. Der Graf Anton Günther schenkte diesen Groden nachmals dem gedachten Geheimrath von Rötterik erb- und eigenthümlich und er gehört jetzt ganz nach Oldenburg.
- h. Der Sandumer oder Ellenferdammergroden, groß 120 Matten, wurde 1732 eingedeicht und an die Unterthanen auf Heuer und Weinkauf käuflich und erblich überlassen. Schon 1717 war der Vorschlag geschehen, daß nicht allein mit einem über das Salze Braak durchgeschlagenen Flügel vor dem Zeteler Siele, sondern auch mit einem Schenkel-Deiche vor der unstreitigen jeverschen Grenze am Marschalls- oder Rötterikischen Groden oldenburgischer Seits angeschlossen werden sollte; es verzögerte sich aber bis 1732, wo das Salze Braak durchdämmt und der neue Deich vor dem Zeteler Siele angeschlossen wurde. Dasselbe geschah auch von jeverscher Seite mit dem Deiche des zu gleicher Zeit bedeychten Quendel-Grodens, der an die schon 1727 berichtigte Grenze angeschlossen wurde. Durch diese Bedeychung gewann Oldenburg $753\frac{5}{8}$ Stück.
- i. Der neue Sandumer Groden, der in den Jahren 1774 und 1775 eingedeicht worden, groß 264

Matten 114 □=Ruthen, das Matt zu 120 Ruthen und die Ruthe zu 20 Fuß gerechnet. Die Bedeichung hatten der königl. preussische Geheime Kommerzienrath Tegel in Emden, der Justizrath Jürgens zu Jever und der Kommissionsrath, Deichinspektor und Amtmann in Rüstingen Tannen, unter dessen Direktion die Arbeit geschah, angenommen. Das Land ist nachmals verkauft worden an verschiedene Bewohner zu Sande und muß jedes Gras jährlich 2 Thlr. Kanon an die Kammer bezahlen. Der Justizrath Jürgens hat auf seinem Antheile nachgehends ein Deconomiehaus bauen und setzen lassen. Der daran stoßende Adel-Groden sollte schon 1787 und 1788 wieder bedeicht werden und wurde 87 Matten 116 Ruthen groß gefunden, es hat sich aber bis jetzt verzögert.

Sämmtliche Sander Groden-Bewohner, die der Observanz nach bei vorfallenden Begebenheiten doppelte Jura stolae an den Prediger entrichten müssen, haben sich mit ihm dahin verglichen, daß sie nach der verhältnismäßigen Größe ihrer Ländel gewisse Scheffel Gerste ihm geben, die zusammen 40 Scheffel betragen, wofür sie nun bei vorfallenden Gelegenheiten nicht mehr an den Prediger als jeder andere Einwohner bezahlen.

Die Kirchspielsbewohner, wozu auch die Seedieler und Ahmer gehören, geben gleich allen Häuslingsbewohnern nicht mehr an die Pastorei als 3 Stbr., was wohl sonst nirgends im Jeverlande weiter der Fall sein möchte. Der Prediger muß seine Subsistence bloß vom Lande, das 72 Grasen groß ist, und von den Accidentien haben. Die 3 Bewohner vom sogen. Altenhof haben mehr als alle übrigen an die Pastorei zu geben, nämlich jährlich 3 magere Gänse.

An Häuserzahl finden sich im Kirchspiel 42 Hausmanns- und 128 Häuslingshäuser, worinnen 1791 an Seelenzahl angetroffen wurden im Kirchspiele 740,
auf dem Oberahm 45,
zusammen 785 Seelen.

Viertes Kapitel.

Beschreibung von Schortens.

Dies Kirchspiel gehört zu den größten von Feverland und wurde ehemals zu Destringen gerechnet, nachmals aber ist es wegen des kleinen Umfangs von Küstringen zur Küstringer Vogtei geschlagen worden, wobei es wohl für immer sein Bewenden haben wird.

Die Kirche ist von den Destringern vermöge eines Gelübdes gebaut worden, das sie thaten, im Falle sie den Sieg über ihre Feinde, die Wangerländer, Harlinger und Sachsen, erfekten würden. Das Kriegsglück entschied am 26. Dec., oder am Stephanustage 1149 oder 1151 auf dem Kampfplatze bei Barkel für sie, die Feinde kamen in dem dasigen Moore um und sie erfüllten ihr Gelübde, bauten gleich darauf die Kirche zu Schortens und weihten sie dem heiligen Stephan, der ehedessen auch an der Kirche, in Stein gehauen, befestigt war, mit der Zeit aber herabgefallen und nicht wieder befestigt worden ist. Am Chorende der Kirche hat man auch eine große Kugel zum Andenken der erwähnten Schlacht eingemauert. Edo Wiemken der Aeltere ließ sie gleich zu Anfang seiner Regierung, wie mehrere andere Kirchen, befestigen, doch hatte sie bald darauf das Schicksal, daß sie von Keno thom Brook, Häuptling von Brockmerland, 1361 verbrannt wurde. Den dabei befindlichen, ansehnlichen Glockenthurm, der seines Gleichen nicht in Feverland hat, traf am 14. Juni 1661 das Schicksal, daß er durch einen Gewitterschlag bis auf die Mauern abbrannte.

Die auf dem Altar der Kirche Jahrhunderte lang zur Beförderung des Aberglaubens und der Vorurtheile aufbewahrte, gedörrte Hand, die aus dem Grabe wieder hervorgekommen sein soll, weil sie einstens die Eltern geschlagen, hat sich endlich zu Anfang des letzten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts verloren, wobei die Absicht wohl gemeint, das Mittel aber nicht gut gewählt war.*)

Zu diesem Kirchspiele gehören:

*) Sie war wohl ein Rest des alten, bei der Kirche befindlichen, großen Reliquienschatzes.